

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen „**Eisenbahner Turn- und Sportverein von 1926 e.V. (TSV Osnabrück)**“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter VR 1265 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
4. Die Vereinsfarben sind „Schwarz-Weiß“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .[Ergänzung durch das Finanzamt Osnabrück-Stadt] Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Turn- und Sportarten. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege und der Integration von Minderheiten beitragen und damit der Allgemeinheit dienen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V., Frankfurt am Main .
4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins werden Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht geleistet.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [Vorher in § 2, nun auf Aufgrund des Hinweis des Finanzamtes als eigener Paragraph]

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein:
 - a) natürliche Personen, darunter ordentliche Mitglieder, Kinder und Jugendliche

- b) Ehrenmitglieder
- c) juristische Personen (Fördermitglieder) [Ergänzt für stetiges Sponsoring]

Zu a): Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18.-Lebenjahr vollendet haben. sie haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. - Jugendliche sind Mitglieder vom 14.- bis zum vollendeten 18.-Lebensjahr. Sie genießen das Recht, sich an Versammlungen des Vereines zu beteiligen, haben aber weder des aktive noch das passive Wahlrecht. - Kinder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 14.-Lebensjahres. Sie haben die gleichen Rechte wie die Jugendlichen.

Zu b): Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt. Sie müssen sich um den Verein oder um die Förderung des Sportes verdient gemacht haben. Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind sie befreit, besitzen aber alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Zu c): Juristische Personen wie Unternehmen, Vereine und Dachverbände können Fördermitgliedschafter werden. Sei haben weder das passive noch das aktive Wahlrecht.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mitglieder habe Mitgliedbeiträge (Geldbeträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zu Halbjahresende erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; Mitgliedskarte und Vereinseigentum sind zurückzugeben. [Verkürzung der Frist um nicht juristisch angreifbar zu sein, sechsmonatige Frist zu lange. Alte Regelung konnte eine fast einjährige weitere Mitgliedschaft nach Kündigung zur Folge haben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens oder bewusster Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - c) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und
 - d) wegen Nichtbezahlung des Beitrages zweimaligen Mahnes. [Konkretisierung]

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.
5. Über Einsprüche gegen den Ausschluss entscheidet endgültig der Ältestenrat.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, erweiterter Vorstand und Ältestenrat

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzende:r
- 2. Vorsitzende:r
- 3. Vorsitzende:r
- Kassenwart:in
- Schriftwart:in

2. Zum erweiterten Vorstand gehören

- der Vorstand,
- 2. Kassenwart:in
- 2. Schriftwart:in
- Pressewart:in,
- Internetbeauftragte
- Gleichstellungswart:in
- Abteilungsleiter:innen oder deren Vertreter:innen [vorher Fachwarte der Abteilungen]

[Gerätewarte wurden gestrichen. Frauenwart und Seniorenwart gehen in der Funktion Gleichstellungswart: in auf.]

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so

bestimmt der 1. Vorsitz die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit entspreche den des Vorstands. - Die Abteilungsleiter:innen werden von den Turn- und Sportabteilungen dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem bestätigt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne de § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der 3. Vorsitz bzw. der Kassenwart:in oder der Schriftwart erst tätig werden, wenn jeweils die in § 6 Abs.1 vor ihnen Genannten verhindert sind.

6. Der Vorstand berät und beschließt die laufende Vereinsarbeit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist berechtigt, Berater:innen hinzuzuziehen.

7. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen; jedoch mindestens zweimal jährlich.

8. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Abwesende können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in den Vorstand gewählt werden.

9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

10. Der Ältestenrat besteht aus dem:r 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung aus dem:r 2. Vorsitzenden, bei beider Verhinderung aus dem:r 3. Vorsitzenden und vier Beisitzer:innen.

Es werden dazu zwei Beisitzer:innen als Vertreter:innen aus dem erweiterten Vorstand durch das Gremium benannt , die nicht im (engeren) Vorstand sind, und zwei Vertreter:innen durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. [Konkretisierung]

§ 8 Vereinsleitung

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

2. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des:r 1., des:r 2. oder des:r 3. Vorsitzenden.

Die:er 1. Vorsitzende:r, bei dessen Verhinderung die:er 2. oder der 3. Vorsitzende:r, beruft die Vorstandssitzungen ein.

3. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder oder Ausschüsse mit der Durchführung von Aufgaben zu betrauen, die nicht zu den grundlegenden Aufgaben des Vorstands und deren Mitgliedern gehören.

[Alt: Sonderaufgaben. Nicht genau Definiert]

4. Der:ie Kassenwart:in hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Er:sie hat für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, eine Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen.

5. Der:ie Schriftwart:in hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die

Vorsitzenden dieses nicht selbst erledigen. Er:sie hat insbesondere die Niederschriften zu fertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich zu Beginn des Jahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Ferner wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

2. Die Einberufung erfolgt durch den: die Vorsitze:n mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per Briefpost oder E-Mail.

3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b. Bericht der Kassenprüfer,
- c. Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltsvoranschlages,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahlen, Satzungsänderungen, Beitragsordnungsänderungen usw., sofern erforderlich
- f. Anträge und
- g. Verschiedenes.

4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Den Vorsitz führt der:die 1. Vorsitze:r, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 10 Abstimmungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit es sich nicht um Änderungen der Satzungen, Namensänderungen oder Auflösung des Vereins handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit Änderung und Ergänzung der Satzung, Namensänderung und Auflösung des Vereins beschließen.

§ 11 Anträge

1. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt, sie dürfen aber nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

§ 12 Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Sitzung oder der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Mitgliederbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

Für besondere Angebote (beispielsweise im Gesundheitssport) kann der Vorstand die Höhe der Beiträge entsprechend des jeweiligen zusätzlichen Aufwandes bestimmen.

§ 14 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und haben das über Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. in Frankfurt am Main“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Beilegung von Differenzen

Über persönliche Streitigkeiten u.ä. entscheidet der Vorstand. Eine Anrufung des Ältestenrates, dessen Beschlüsse endgültig sind, ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen. [Ergänzung aufgrund Hinweis des Finanzamtes]